



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK**

Umsetzung von Sandbox-Projekten gemäss Artikel 23a StromVG

Version vom 04.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Zweck der Weisung.....	3
3 Gesetzliche Grundlagen.....	3
4 Umsetzung	4

1 Einleitung

Die regulatorische Sandbox ist ein neues Instrument, mit dem der Mehrwert von innovativen Technologien und Geschäftsmodellen getestet werden kann. Das Ziel der Sandbox ist es, in ihrem Rahmen vorab bewilligte sogenannte Sandbox-Projekte durchzuführen, die vom geltenden Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) teilweise ausgenommen werden.

In dieser Umgebung können innovative Unternehmen einerseits neue Ansätze in einem ansonsten stark regulierten Sektor testen. Andererseits helfen Sandbox-Projekte den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, bestehende regulatorische Hürden bei der Umsetzung vielversprechender innovativer Technologien und Geschäftsmodelle besser zu verstehen.

2 Zweck der Weisung

Ab dem 1. Januar 2023 wird Artikel 23a des StromVG die Bewilligung von Sandbox-Projekten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ermöglichen. Sandbox-Projekte dürfen vom geltenden Rechtsrahmen teilweise abweichen, um Innovationen voranzutreiben und Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Stromversorgungsgesetzgebung ziehen zu können.

Diese Weisung konkretisiert die Anwendung der Gesetzesbestimmungen und legt die Zuständigkeiten im Verfahren zwischen dem UVEK und dem Bundesamt für Energie (BFE) als Kompetenzzentrum des UVEK für Fragen der Energieversorgung fest.

3 Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Stromversorgungsgesetzgebung bildet Artikel 91 Absatz 1 BV.

Die Bewilligung zur Durchführung von Projekten, die teilweise vom geltenden Rechtsrahmen abweichen, stützt sich auf Artikel 23a StromVG und auf die darin vorgesehene Möglichkeit, solche Sandbox-Projekte zuzulassen. Als Gegenstand der Bewilligung eines Sandbox-Projekts kommen ausschliesslich Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zur Grundversorgung (Art. 6 StromVG), zu den Aufgaben der Netzbetreiber (Art. 8 StromVG) und zur Netznutzung (Art. 10–20a

StromVG) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Frage. Der Rahmen für jede Sandbox sowie die Rechte und Pflichten der Projektteilnehmenden werden in einer Ad-hoc-Verordnung festgelegt. Die Entscheide des UVEK über die Bewilligung von Sandbox-Projekten stützen sich auf diese Rechtsgrundlagen und werden mittels beschwerdefähiger Verfügung eröffnet.

4 Umsetzung

Die Durchführung von Sandbox-Projekten ist wie folgt geregelt:

Das UVEK ist zuständig für:

- den Erlass und Vollzug der Ad-hoc-Verordnungen;
- die Eröffnung der Bewertung mittels beschwerdefähiger Verfügung.

Das BFE ist zuständig für:

- die Beratung der Gestuchstellenden und Vorbesprechung der Gestuchserstellung;
- die Entgegennahme und Bearbeitung der Projektskizzen;
- die Entgegennahme der Gesuche;
- die Evaluation der Gesuche;
- die Ausarbeitung der Ad-hoc-Verordnung;
- die Erstellung der Entscheidungsunterlagen;

- die Verbreitung der Projektergebnisse;
- die Auswertung der Projektergebnisse, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Gesetzesbestimmungen, zuhanden des UVEK;
- gegebenenfalls die Schätzung der nicht erhobenen und durch das Projekt nicht kompensierten Netznutzungsentgelte sowie in begründeten Fällen die Erteilung einer Bewilligung zur Umlegung dieser Kosten auf alle Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Das BFE erstellt die zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Dokumente. Namentlich werden die Gestuchsformulare und Vollzugsweisungen zur Einreichung und Evaluation von Gestuchen um Finanzhilfen für Energieforschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte mit dem für die Durchführung von Sandbox-Projekten erforderlichen Verfahren ergänzt.

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Telefon: +41 58 462 55 11

sandbox@bfe.admin.ch

www.energieforschung.ch